

Information

BMF - I/3 (I/3)

Geschäftszahl: 2026-0.265.063

25. März 2026

Information zu der am 25. März 2026 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Quecksilber (VB-0840)

Mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) Nr. 2026/55](#) wurde der Warenkreis der mit Quecksilber versetzten Produkte, deren Ein- und Ausfuhr verboten ist, erweitert.

Folgende Produkte wurden mit Wirksamkeit ab 31.12.2025 aufgenommen:

- Höchstpräzisions-Kapazitäts- und -Verlustfaktor-Messbrücken und Hochfrequenz-Radiofrequenz-Schalter und -Relais in Überwachungs- und Kontrollinstrumenten mit einem Quecksilber-Höchstgehalt von 20 mg je Brücke, Schalter oder Relais, ausgenommen für Forschungs- und Entwicklungszwecke.

Die oben angeführten Produkte wurden in der Arbeitsrichtlinie VB-0840 Anlage 2 sowie in den Listen der KN-Codes, die Einfuhrverboten und -beschränkungen (VB-0840 Anlage 3) und Ausfuhrverboten und -beschränkungen (VB-0840 Anlage 4) unterliegen können, aufgenommen.

Bundesministerium für Finanzen, 25. März 2026